



PARKORDNUNG

Gemäß § 50 Abs 1 lit a Z 9 iVm § 18 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände verordnet:

§ 1

Die öffentlich zugängliche Liegwiese (GPNr 257 und GPNr 185) beim Fallersee sowie der Holzlagerplatz (GPNr 1519 und 1521/5) der Gemeinde Schnifis dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Ausgenommen sind für den Holzlagerplatz das Befahren für Lade- und Entladetätigkeiten sowie Parkvorgänge im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung des Holzlagerplatzes (GPNr 1519 und 1521/5).

Die Flächen sind im von DI Markus Berchtold erstellten Parkzonenplan ausgewiesen und bilden einen integrierten Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Insbesondere ist auf den angeführten Flächen das Halten und Parken mit Kraftfahrzeugen für Zwecke der Naherholung verboten.

§ 3

Den Anweisungen der Aufsichtsorgane der Gemeinde Schnifis ist Folge zu leisten.

§ 4

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 18 Abs 1 Gemeindegesetz und ist gemäß § 99 Abs 4 Gemeindegesetz von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

An der Amtstafel	
angeschlagen am	
abgenommen am	

Der Bürgermeister
Simon Lins, BSc. MA.